

Eugenio Pacelli und Adolf Kardinal Bertram vor dem Hintergrund der Verhandlungen zum Preußenkonkordat

Von JOHANNES DAMBACHER

1. Ein spannungsvolles Verhältnis – Der Abschlussbericht Pacellis von 1929

In seinem Abschlussbericht über die Lage der Kirche in Deutschland 1929 widmete Nuntius Eugenio Pacelli¹ „den umfangreichsten und wohl auch bedeutendsten“² Teil einer Beurteilung des deutschen Episkopats. Diese umfasste stets drei Themenbereiche je Oberhirte: Pacelli gab Auskunft über Ausbildung und Lehre des jeweiligen Bischofs, über dessen Ergebenheit gegenüber Rom, sowie über seinen Charakter und seine Lebensführung. In diesem Bericht wurde ausgerechnet dem Vorsitzenden der Fuldaer Bischofskonferenz, dem Breslauer Bischof Adolf Bertram³ eine außergewöhnlich negative Bewertung zuteil. Ihm attestierte der Nuntius einen „nicht leichten, autoritären und empfindlichen“⁴ Charakter.

Diese wenig beschönigte Wesensbeschreibung verweist bereits auf das spannungsreiche persönliche Verhältnis der beiden Kirchenmänner. Für sich genommen mag dies kaum erstaunlich sein, bedenkt man, dass in Bertram und Pacelli zwei in ihrem Ressort sehr dominante Persönlichkeiten aufeinander trafen. Schwerer fiel jedoch die Tatsache ins Gewicht, dass der Apostolische Nuntius Bertrams Loyalität gegenüber Rom offen in Frage stellte: „Seine Eminenz Bertram hat übrigens die hervorragende Neigung, alles selbst zu tun und dabei,

¹ Pacelli, Eugenio (1876–1956), Studium der Philosophie und Theologie u. a. an der Gregoriana und kanonisches Recht an der kirchenrechtlichen Fakultät S. Apollinare. 1899 Priesterweihe, 1901 Dr. theol. und Dr. iur. utr. 1902, Apprendista der Kongregation für außerordentliche kirchliche Angelegenheiten unter Mariano Rampolla und Pietro Gasparri, 1904 Päpstlicher Geheimekammerer und Sekretär des Collegium Consultorum, 1909–1914 Professor für kirchliche Diplomatie an der Päpstlichen Diplomatenaakademie, Mitarbeit am CIC, 1917 Nuntius von Bayern und Titularerzbischof von Sardes, 1920 Nuntius des Deutschen Reiches, 1925 Übersiedlung nach Berlin und Nuntius von Preußen, 1929 Ernennung zum Kardinal, 1930 Kardinalstaatssekretär, 1939 Wahl zum Papst (Pius XII.). Zu ihm: H. ALTMANN, Art. Pacelli, in: BBKL 7 (1994) 682–699.

² E. PACELLI, Die Lage der Kirche in Deutschland 1929, hg. von H. WOLF und K. UNTERBURGER (Paderborn u. a. 2006) 60.

³ Bertram, Adolf (1859–1945), 1877–1881 Studium der Theologie in Würzburg und München, 1881 Priesterweihe in Würzburg, 1882–1884 Studium des kanonischen Rechts in Rom zum Dr. jur. can., anschl. Eintritt ins Hildesheimer Generalvikariat, 1894 Domkapitular, 1905 Generalvikar, 1906 Bischof von Hildesheim, 1914 Fürstbischof von Breslau, 1916 Kardinalsernennung (1919 Publikation), seit 1919 Vorsitzender der Fuldaer Bischofskonferenz. Zu ihm: B. STASIEWSKI, Art. Bertram, in: GATZ B 1803, 43–47.

⁴ Pacelli (wie Anm. 2) 219.

soweit er kann, sogar den Heiligen Stuhl gern außen vor zu lassen (außer in dem Fall in dem er ihn braucht um seine eigene Verantwortung zu überdecken)⁵. Diese Einschätzung geht über die Verarbeitung persönlicher Antipathien hinaus. Sie unterstellt dem Vorsitzenden der Bischofskonferenz eine systematische, anhand konkreter Ereignisse nachweisbare Vorgehensweise.

Zur richtigen Einordnung der Schärfe dieser Aussage darf der temporäre Kontext ihrer Entstehung nicht außer Acht gelassen werden. Die Amtszeit sowohl Pacellis als auch Bertrams fiel in einen Zeitraum, der von der Neuordnung des Staat-Kirche-Verhältnisses in Deutschland geprägt war. Die Weimarer Reichsverfassung von 1919 markierte einen Wendepunkt in der deutschen Kirchenpolitik: Die Zentrumsabgeordneten hatten auf der Nationalversammlung eine gemäßigte Trennung von Staat und Kirche erreicht⁶. So genoss die Kirche weiterhin die Anerkennung als öffentlich-rechtliche Körperschaft mit allen damit verbundenen Privilegien. Gleichzeitig wurde der Rückzug der Politik aus innerkirchlichen Angelegenheiten veranlasst⁷.

Die Reichsverfassung hatte der Kirche ungeahnte Freiräume verschafft. Da das Kompromissmodell zwischen Staatskirche und Laizismus bis zu diesem Zeitpunkt jedoch beispiellos war, waren die konkreten Ausmaße der neu gewonnenen Unabhängigkeit völlig ungeklärt. Die Kirche stand deshalb vor allem mit den Landesregierungen vor schwierigen Verhandlungen. Ebenso ungelöst war die Frage, welche kirchliche Instanz das entstandene Machtvakuum ausfüllen könnte. Dieser Umstand traf insbesondere auf die katholische Kirche in Preußen zu. Hier war seit 1920 sowohl die Fuldaer Bischofskonferenz als auch die römische Kurie bestrebt, über Verhandlungen mit der preußischen Regierung ihren Einflussbereich zu vergrößern. Die Bischofskonferenz bemühte sich um eine Reform der innerstaatlichen Gesetzgebung im Sinne der Weimarer Reichsverfassung. An erster Stelle stand hierbei deren Forderung nach Abschaffung der Kulturkampfgesetze, die in Preußen zum Teil nach wie vor in Kraft waren. Rom sah in der Neubildung der deutschen Republik eine Gelegenheit, alte völkerrechtliche Vereinbarungen nach Maßgabe des kurz zuvor erstellten CIC von 1917 grundlegend umzugestalten⁸. Mit dieser Aufgabe war der Münchner Nuntius Eugenio Pacelli betraut worden. Seit 1920 bemühte er sich intensiv um Konkordatsverhandlungen mit der preußischen Regierung. Grundsätzlich waren die Kompetenzbereiche für diese Reformgespräche also abgesteckt – für Konflikte sorgte die Überschreitung dieser Ressorts. Der Heilige Stuhl war an den Verhandlungen der Bischöfe mit Preußen durchaus interessiert und noch mehr war der Episkopat um eine Beteiligung an den Konkordatsverhandlungen

⁵ Ebd. 223.

⁶ Vgl. J. V. BREDT, *Der Geist der deutschen Reichsverfassung* (Berlin 1924) 30, 71.

⁷ Vgl. Art. 137 WRV in: E. R. HUBER (Hg.), *Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte*, Bd. 4 (Stuttgart u. a. 1991) 171.

⁸ Vgl. D. GOLOMBEK, *Die politische Vorgeschichte des Preußenkonkordats* (1929) (= VKZG.B 4) (Mainz 1970) XXI. Vgl. auch G. MAY, *Die Konkordatspolitik des Heiligen Stuhls von 1918 bis 1974*, in: H. JEDIN (Hg.), *Handbuch der Kirchengeschichte*, Bd. 7 (Freiburg i. Br. u. a. 1979) 181–186.

bemüht. Dabei ging es zentral um die Frage, ob die Kirche in Preußen nun, da sie sich von staatlicher Ingerenz befreit hatte, in stärkere römische Abhängigkeit geraten oder ob es ihr gelingen würde, ihre teilkirchlichen Spezifika gegenüber dem Heiligen Stuhl zu wahren. Vor dem Hintergrund dieser Konstellation wird im Folgenden das Verhältnis zwischen Bertram und Pacelli von 1920 bis 1929 beleuchtet. Zentral wird dabei analysiert werden müssen, welche Rolle Bertram in den von Pacelli geführten Konkordatsverhandlungen mit Preußen spielte.

Die Studie stützt sich in erster Linie auf die inzwischen freigegebenen Überlieferungen des päpstlichen Staatssekretariats sowie der Berliner Nuntiatur im Vatikanischen Geheimarchiv. Sie ist im Rahmen einer umfassenden Untersuchung zu den Verhandlungen über das Preußische Konkordat unter Berücksichtigung der vatikanischen Dokumente entstanden⁹.

2. Verhandlungen zum Gesetz über die kirchliche Vermögensverwaltung, oder: „über die hervorstechende Neigung“ Bertrams, „alles selbst zu tun und dabei, soweit er kann, sogar den Heiligen Stuhl gern außen vor zu lassen ...“¹⁰

Als exemplarischen Beleg für die oben zitierte Charakterisierung Bertrams führte Pacelli Erfahrungen an, die er im Zusammenhang mit dem Erlass des „Gesetzes zur Verwaltung kirchlicher Güter“ in Preußen von 1924 gemacht hatte¹¹. Keinen anderen Einzelfall stellte der Nuntius im Hinblick auf Bertram so ausführlich dar. Das allein zeigt, wie stark er das Verhältnis zwischen Pacelli und Bertram getrübt haben musste. Was war geschehen?

In der Fuldaer Bischofskonferenz hatte sich nach erfolglosen Verhandlungsbemühungen mit der preußischen Regierung im Jahr 1922 allmählich Frustration breit gemacht. Durch eine gezielte Verschleppungstaktik war es den staatlichen

⁹ J. DAMBACHER, Die Verhandlungen zum Preußenkonkordat. Nach vatikanischen Akten (Diplomarbeit Würzburg 2008). Die Studie wurde von Prof. Dr. Dominik Burkard, Würzburg, angeregt und betreut. Sie wird derzeit für den Druck überarbeitet und durch weiteres Quellenmaterial ergänzt. – Die bisherige Forschung über die Verhandlungen zum Preußenkonkordat stützte sich im Wesentlichen auf Quellen aus deutschen Staats- und Diözesanarchiven. Zu nennen sind insbesondere die beiden Monographien von GOLOMBEK (Anm. 8) und H. MUSSINGHOFF, Theologische Fakultäten im Spannungsfeld von Staat und Kirche (= VKZG.B 27) (Mainz 1979). Nach der vollständigen Öffnung der Vatikanischen Archive im Jahr 2003 kann der bisherige Forschungsstand nun durch die wichtige Perspektive des Heiligen Stuhls und dessen Verhandlungsführers Eugenio Pacelli ergänzt werden. Einen ersten Beitrag in diese Richtung bezüglich der Reichskonkordatsverhandlungen leistet der kürzlich herausgegebene Band von Th. BRECHENMACHER, Das Reichskonkordat 1933. Forschungsstand, Kontroversen, Dokumente (= VKZG.B 109) (Paderborn u. a. 2007). Hinsichtlich einer aktuellen Ergänzung der Konkordatsverhandlungen mit Württemberg vgl. auch A. HAMERS, Die Beziehungen zwischen Staat und katholischer Kirche in Württemberg von 1919 bis 1932 nach Lage der Akten in den Vatikanischen Archiven. Ein Beitrag zur Konkordatspolitik Eugenio Pacellis in Deutschland, in: RQ 102 (2007) 76–140.

¹⁰ PACELLI (Anm. 2) 223.

¹¹ Ebd.

Unterhändlern gelungen, jeglicher Gesetzesreform auszuweichen. Zahlreiche Kulturkampfgesetze waren zumindest formal nach wie vor in Kraft, obwohl sie eindeutig gegen die Verfassung verstießen. Innerhalb der Bischofskonferenz kam mittlerweile die Befürchtung auf, die Regierung verfolge das Ziel, die betreffenden Gesetze mittels des Gewohnheitsrechts sozusagen durch die Hintertür wieder zu etablieren¹². Strategisch war für den Staat dabei von Vorteil, dass ihm mit dem Episkopat und der römischen Kurie zwei kirchliche Interessengruppen gegenüber standen, deren interne Koordination anfangs große Mängel aufwies. Die preußischen Vertreter verstanden es, die beiden separat agierenden kirchlichen Parteien gegeneinander auszuspielen und so sämtliche Reformbemühungen zu blockieren. Diese Problematik war der Fuldaer Bischofskonferenz bekannt, weshalb sie in einem gemeinsamen Memorandum vom 24. Februar 1922 einen Großteil ihrer eigenen Bestrebungen in die Hände des vatikanischen Verhandlungsführers Eugenio Pacelli legte¹³. Durch die Bündelung der kirchlichen Kräfte in der Person des Nuntius rechneten sich die Bischöfe größere Erfolgchancen aus. Erstens sollte dadurch Geschlossenheit gegenüber der preußischen Regierung demonstriert werden. Zweitens verfügte die römische Kurie über mehr Mittel, um Berlin unter Druck zu setzen. Der Preis, den die Bischöfe dafür zu zahlen hatten, war freilich nicht unerheblich: Sie gaben die Möglichkeit der unmittelbaren Einflussnahme auf die Verhandlungen auf. Und, was unter Umständen noch folgenschwerer war: Sie gestanden damit Rom ihre eigene Schwäche gegenüber dem preußischen Staat ein. Um sich des Eindrucks der Unzulänglichkeit zu erwehren und das eigene Selbstbewusstsein zu stärken, maßen die Bischöfe den wenig Erfolg versprechenden Projekten, die unter ihrer Regie verblieben waren, besondere Bedeutung zu. Darunter fielen auch die Verhandlungen im Zusammenhang mit dem Gesetz zur kirchlichen Vermögensverwaltung, deren Leitung Kardinal Bertram anvertraut worden war¹⁴.

Im Januar 1921 hatte der preußische Kultusminister Haenisch¹⁵ die Verhandlungen eingeleitet. Die Bischöfe äußerten sich im Memorandum vom 24. Januar 1922 auffallend zuversichtlich hinsichtlich des Verhandlungsverlaufs. In den folgenden Monaten wurden die Gespräche zwischen dem designierten Kultus-

¹² Bertram machte seinem Ärger über die preußische Hinhaltetaktik in einem Schreiben an Pacelli vom 4. 1. 1921 Luft. Vgl. H. HÜRTE (Bearb.), Akten deutscher Bischöfe über die Lage der Kirche 1918–1933 (= VKZG.A 51) (Paderborn u. a. 2007) 402 f.

¹³ Vgl. Bertram an Pacelli am 24. 1. 1922, Archivio della Nunziatura Apostolica in Berlino (ANB) 84, Fasc. 1, 1–7. Zur Bedeutung dieser Eingabe vgl. auch GOLOMBEK (Anm. 8) 18 und M. HÖHLE, Die Gründung des Bistums Berlin 1930 (= VKZG.B 73) (Paderborn u. a. 1996) 74.

¹⁴ Vgl. Protokoll der Fuldaer Bischofskonferenz am 23.–25. 8. 1921, in: HÜRTE (Anm. 12) 341–356.

¹⁵ Haenisch, Konrad (1876–1925), 1892–1925 Redakteur und Publizist, 1894–1925 Mitglied des preußischen Abgeordnetenhauses (SPD), 1918–1921 preußischer Kultusminister, 1923–1925 Regierungspräsident in Wiesbaden und Vorsitzender des Deutschen Republikanischen Reichsbundes. Zu ihm: Vgl. W. HOFMANN, Art. Haenisch, in: NDB 7 (1966) 442–444.

minister Boelitz¹⁶ und Kardinal Bertram sehr effektiv vorangetrieben, sodass beide dem Nuntius im Herbst von ersten Einigungserfolgen berichten konnten¹⁷. Am 2. März 1923 fand schließlich ein Treffen zwischen den Vertretern der westdeutschen Diözesen Preußens und den preußischen Unterhändlern statt, mit dem Ziel, einen Gesetzesentwurf zu erstellen, der dem Parlament zur Abstimmung vorgelegt werden sollte¹⁸.

Pacelli zeigte sich mit der dort ausgehandelten Version größtenteils zufrieden, er meldete gegenüber Kardinalstaatssekretär Gasparri¹⁹ jedoch trotzdem Bedenken an. Sie betrafen insbesondere die Ebene der Kirchengemeinden. Unzufrieden war er damit, dass der Staat nach wie vor Einsicht in die Jahresrechnung der Diözesen und Kirchengemeinden nehmen konnte. Zudem störte er sich an der Aufteilung der Gemeindeverwaltung in Kirchenvorstand und Gemeindevertretung. Letztere betrachtete er als Relikt demokratischen Einflusses aus der Kulturkampfzeit, das den Verwaltungsablauf unnötig behindere. Ebenso unglücklich zeigte sich Pacelli über die Erwägungen, das passive Frauenwahlrecht in Bezug auf den Kirchenvorstand zu legitimieren²⁰.

Seine Bedenken trug der Nuntius auch Bertram während einer Unterredung am 3. April 1923 in München vor. Bertram tat die Einwände jedoch als unbedenklich ab. Hingegen hob er die wesentlichen Verbesserungen gegenüber den alten Bestimmungen von 1875 bzw. 1876 hervor, deren ausreichende Würdigung durch den Nuntius er offenbar vermisste. Zwar seien dem Staat im Gesetzesentwurf gewisse Einflussmöglichkeiten erhalten geblieben, doch habe der Episkopat diese aus durchwegs „taktischen Erwägungen“, das heißt um der politischen Durchsetzbarkeit im Parlament willen, in Kauf genommen. Alles in allem habe „der Episkopat [...] in sehr gründlicher Weise gearbeitet.“²¹

An dieser Stelle wird bereits deutlich, dass Pacelli mit seiner Kritik Bertram an

¹⁶ Boelitz Otto (1876–1951), Studium der Theologie und Philosophie in Berlin u. a., Dr. phil., 1904–1921 Lehrtätigkeit an unterschiedlichen Schulen, 1919–1921 Mitglied der Verfassungsgebenden Preußischen Landesversammlung, bis 1932 Abgeordneter des Preußischen Landtags und kulturpolitischer Sprecher der DVP-Fraktion, 1921–1925 preußischer Kultusminister, 1925–1933 Direktor des Ibero-Amerikanischen Instituts in Berlin. Zu ihm: R. VIERHAUS (Hg.), *Deutsche Biographische Enzyklopädie* 1 (2005) 781 f.

¹⁷ Pacelli erwähnte die Note von Boelitz vom 27. 9. 1922 in seinem Bericht an Kardinalstaatssekretär Gasparri vom 30. 4. 1923; ANB 84, fasc. 3, fol. 41. Vgl. auch Bertram an Pacelli am 22. 10. 1922; ANB 84, fasc. 1, fol. 110–113.

¹⁸ Vgl. anonymes Schreiben vom 2. 3. 1923; ANB 84, fasc. 3, fol. 49–56.

¹⁹ Gasparri, Pietro (1852–1934), Studium in Rom, 1877 Priesterweihe, 1898 Ernennung zum Titularerzbischof von Caesarea in Palaestina und Apostol. Delegat von Peru, Ecuador und Bolivien, 1901 Kurialsekretär für außerordentliche kirchliche Angelegenheiten, 1904 Sekretär der Päpstlichen Kommission für Kodifizierung des Kanonischen Rechts, 1907 Aufnahme ins Kardinalskollegium, seit 1914 Kardinalstaatssekretär, 1914–1918 Präfekt des Apostolischen Palastes, 1917 Ernennung zum Präsidenten der Päpstlichen Kommission für die authentische Auslegung des CIC, 1925 Ernennung zum Kardinalpräfekten der Kongregation für die Außerordentlichen Kirchlichen Angelegenheiten. Zu ihm: F. W. BAUTZ, Art. Gasparri, in: *BBKL* 2 (1990) 180 f.

²⁰ Vgl. Pacelli an Gasparri am 30. 4. 1923, ANB 84, fasc. 3, fol. 44–48.

²¹ Bertram an Pacelli am 22. 4. 1923; ANB 84, fasc. 3, fol. 41 f.

einem empfindlichen Punkt getroffen hatte. Vom unglücklichen Verlauf zahlreicher Reformbemühungen des preußischen Episkopats gezeichnet, wollte sich der Vorsitzende der Bischofskonferenz seinen ersten bedeutenden Verhandlungserfolg nicht schmälern lassen. Mehr noch: Offenbar steuerte er einer latenten Geringschätzung der diplomatischen Fähigkeiten der preußischen Bischöfe durch den Apostolischen Nuntius entgegen. Eine erste Verstimmung Bertrams über die Einmischung Pacellis ist jedenfalls nicht zu übersehen²².

Unterdessen wurden die Verhandlungen über das Gesetz zur kirchlichen Vermögensverwaltung unvermindert vorangetrieben. Auf der Bischofskonferenz im August 1923 wurde der Entwurf des preußischen Kultusministeriums eingehend besprochen²³. Bertram ließ Pacelli wie üblich das Protokoll zukommen. Daraus ging hervor, dass sich am 22. August eine Kommission zu Besprechung der Änderungsvorschläge und zur Ausarbeitung eines finalen Gesetzestextes getroffen hatte. Sie bestand aus Konferenzmitgliedern und einem Ministerialreferenten. Pacelli wäre über den Inhalt dieser Unterredung in Unkenntnis geblieben, hätte ihn nicht der Limburger Bischof Kilian²⁴ in einem vertraulichen Schreiben nachträglich eingeweiht²⁵. In einem Nebensatz erfuhr der Nuntius auf diesem Weg, dass Bertram auf Antrag Kilians hin von der Bischofskonferenz einstimmig beauftragt worden war, dem Heiligen Stuhl über den aktuellen Stand der Verhandlungen Bericht zu erstatten. Diesem Auftrag war Bertram jedoch nicht nachgekommen. Pacelli sah sich daher veranlasst, dem Hl. Stuhl am 4. November 1923 einen zweiten Bericht über den Verhandlungsstand vorzulegen²⁶. Gasparri antwortete erst vier Monate später, allerdings Bezug nehmend auf Pacellis erste Eingabe vom 30. April 1923. Er teilte grundsätzlich die Sorgen Pacellis hinsichtlich der Inkompatibilität einiger Punkte des Gesetzesentwurfs mit dem kanonischen Recht, maß aber dem Verhandlungsgang insgesamt keinen

²² Dies geht aus dem späteren Schreiben Pacellis an Gasparri vom 4. 11. 1923 hervor. Vgl. ANB 84, fasc. 3, fol. 75 f.

²³ Es wurde vor allem die Rolle des Klerus im Kirchengvorstand gestärkt und die Möglichkeit der Einsichtnahme der Staatsbehörde in die Verwaltung weiter beschränkt. Vgl. Protokoll der Fuldaer Bischofskonferenz vom 21.–23. August 1923, in: HÜRTE (Anm. 12) 510–523.

²⁴ Kilian, Augustin (1856–1930), Theologiestudium in Münster und München, 1881 Priesterweihe in Freising, 1883 bis 1884 Studium des Kirchenrechts an der Gregoriana in Rom, 1884 Dr. iur. can., 1884–90. Domkaplan in Limburg, 1890–99 Religionslehrer am Gymnasium in Montabaur, 1899 Wahl zum Domkapitular in Limburg, 1913–1930 Bischof von Limburg. Zu ihm: K. SCHATZ, Art. Kilian, in: GATZ (Anm. 3) 381–383.

²⁵ Datum und Inhalt des Schreibens Kilians an Pacelli vom 15. September 1923 gehen aus dem Bericht Pacellis an Gasparri vom 4. 11. 1923 hervor; ANB 84, fasc. 3, fol. 75 f. Bischof Kilian gehörte zum engeren Vertrautenkreis Pacellis. In dem Bericht des Nuntius über die Lage der Kirche in Deutschland 1929 wird der Limburger Bischof außergewöhnlich positiv beschrieben: „Ein Prälat von vornehmen Manieren, ein eifriger Hirte, ein guter Redner, er unterhält zu der Apostolischen Nuntiatur besonders herzliche Beziehungen.“ PACELLI (Anm. 2) 235. – Kilian war trotz heftiger Denunziationen Bischof von Limburg geworden. Vgl. dazu: D. BURKARD, Eltville – seine (geistlichen) Söhne und Stiefväter (die Bischöfe von Limburg). Festvortrag zum 650 jährigen Jubiläum von St. Peter und Paul, in: Rheingau-Forum 13/2 (2004) 18–25.

²⁶ Vgl. Pacelli an Gasparri am 4. 11. 1923; ANB 84, fasc. 3, fol. 75 f.

allzu großen Stellenwert bei. Er riet Pacelli, sich aus Respekt vor der Verhandlungssouveränität des Episkopats grundsätzlich nicht in die laufenden Absprachen einzumischen. Allerdings wünschte er eine informelle Mitteilung über den Inhalt des Gesetzesentwurfs, bevor dieser zur definitiven Abstimmung dem Parlament vorgelegt werde²⁷.

Pacelli leitete diese Anordnung wenige Tage später an Bertram weiter²⁸ – und brachte dadurch das Fass zum Überlaufen. Der Breslauer Oberhirte antwortete prompt und machte aus seiner Verärgerung keinen Hehl. Zunächst beklagte er die mangelhafte Kommunikation zwischen dem Hl. Stuhl und dem Episkopat: „Da ich auf mein Schreiben vom 22. April 1923 über neun Monate nichts mehr erhalten hatte, haben die Verhandlungen, deren Abschluss von allen Kirchengemeinden verlangt wird, ihren ruhigen Fortgang genommen. Die Weisung ‚salvo ad informare la Santa Sede prima di impegnarsi definitivamente‘ nötigt mich, um eine geneigte Mitteilung zu bitten, ob der weitere Gang der Verhandlungen jetzt unterbrochen werden soll.“²⁹ Da sich der Entwurf bereits auf dem Weg zur parlamentarischen Approbation befand, hätte Bertram, um der Anordnung des Hl. Stuhls Folge zu leisten, den Ablauf telegraphisch stoppen müssen. Ein Eingriff, den der Kardinal im selben Abschnitt als unmöglich bezeichnete. Er befürchtete, durch die Einbeziehung des Hl. Stuhls könnte der gesamte Abschluss in Gefahr geraten, weil von Seiten romkritischer Strömungen im Parlament gegen das Gesetz mobilgemacht werden könnte. Aus diesen Gründen sah Bertram davon ab, in den Gang der Gesetzgebung einzugreifen, solange nicht eine ausdrückliche gegenteilige Anweisung von Seiten des Hl. Stuhls bei ihm einginge.

Der Breslauer Oberhirte beließ es jedoch nicht dabei, die Nichtbefolgung der Weisung Roms zu rechtfertigen. Er nahm diesen Vorfall zum Anlass, um die Kompetenzverteilung zwischen preußischem Episkopat und Heiligem Stuhl als solche in Frage zu stellen. Zunächst konstatierte er, dass es bei den besagten Verhandlungen lediglich um die Beseitigung von „Härten und Fesseln“ bereits bestehender Gesetze, nicht um einen neuen Vertragsschluss zwischen Kirche und Staat gegangen sei. Dies sei dem Hl. Stuhl vorbehalten geblieben. Die Arbeit des Episkopats hätte „nicht konstitutiven, sondern purgativen Charakter“³⁰, was Bertram zu der Schlussfolgerung brachte, dass sich die preußischen Bischöfe während der Verhandlungen durchwegs innerhalb der ihnen zugestandenen Grenzen bewegt hätten. Unverständlich sei deshalb, dass Rom nun die Vorlage dieses Gesetzesentwurfs verlange. Eine derartige Einflussnahme des Heiligen Stuhls halte er nicht für produktiv, „da es sich um rein praktische Fragen handelt, die ganz verwachsen sind mit der Struktur der übrigen Landesgesetze, und ganz nach den Erfahrungen bezüglich Opportunität beurteilt werden müssen ...“³¹.

²⁷ Vgl. Gasparri an Pacelli am 3.2.1924; ANB 84, fasc. 3, fol. 92.

²⁸ Vgl. Pacelli an Bertram am 7.2.1924; ANB 84, fasc. 3, fol. 93.

²⁹ Bertram an Pacelli am 10.2.1924; ANB 84, fasc. 3, fol. 96.

³⁰ Ebd.

³¹ Ebd.

Rom möge den diplomatischen Fähigkeiten des preußischen Episkopats mehr Vertrauen entgegenbringen.

Diese Worte sind Beleg für das konkurrierende Verhältnis zwischen dem Heiligen Stuhl und der preußischen Teilkirche der frühen 1920er Jahre. Bertram machte deutlich, dass eine Einbeziehung des fernen Roms in teilkirchliche Sachverhalte nicht in jedem Falle förderlich, manchmal sogar von erheblichem Nachteil sein konnte. Insofern müssen die Äußerungen Bertrams auch als Spitze gegen die zentralistischen Bestrebungen Roms verstanden werden, wie sie vor allem im CIC von 1917 forciert wurden.

Den Nuntius traf die Kritik Bertrams im doppelten Sinn: Zum einen war Pacelli als wichtiger Mitarbeiter bei der Erarbeitung des Codex vom Nutzen einer engen Anbindung der Weltkirche an Rom überzeugt³². Zum anderen wurde er in seiner Funktion als Apostolischer Gesandter angegriffen, dessen Aufgabe eben darin bestand, Rom über die regionalen Ereignisse in Kenntnis zu setzen. Indirekt gab Bertram dem Nuntius zu verstehen, dass dieser zumindest im konkreten Fall der kirchlichen Vermögensverwaltung überfordert sei³³.

Pacelli leitete Bertrams Schreiben pflichtgemäß nach Rom weiter, nicht jedoch ohne seinerseits das Verhalten des Vorsitzenden der Fuldaer Bischofskonferenz zu kritisieren³⁴. So äußerte er sein Unverständnis über den gereizten Ton Bertrams, zumal er selbst immer darauf geachtet habe, die Verdienste des Episkopats bei den Verhandlungen gebührend zu loben. Zudem erinnerte er an das Versäumnis Bertrams, trotz einstimmiger Beauftragung durch die Bischöfe den Hl. Stuhl über den Fortgang der Verhandlungen nicht unterrichtet zu haben. Bertram habe damit das von ihm beklagte verspätete Eingreifen Roms mitverschuldet.

Schließlich informierte Pacelli über ein Treffen mit Ministerialrat Schlüter³⁵ im Kultusministerium im Januar 1924, der durch Kardinal Schulte³⁶ angehalten

³² Vgl. S. SAMERSKI, Primat des Kirchenrechts: Eugenio Pacelli als Nuntius beim Deutschen Reich (1920–1929), in: AMrhKG 170 (2001) 5–22. – Dies drückte sich etwa auch im Bereich der Theologie aus. Vgl. PACELLI (Anm. 2) 68–72; 189–199.

³³ Mit dieser Einschätzung stand Bertram innerhalb der preußischen Kirchenoberen in den frühen 20er Jahren nicht alleine. Heimliche Zweifel an seinen diplomatischen Fähigkeiten brachte dem Nuntius insbesondere sein Versuch ein, die preußische Regierung mit der Trierer Sedisvakanz 1921 das Einverständnis eines (Reichs-)Konkordats inklusive Schulparagrafen zu erpressen. Zu den Kritikern gehörten der preußische Zentrumsabgeordnete Aloys Lamers, der Paderborner Generalvikar Johannes Linneborn und auch der Kölner Kardinal Joseph Schulte. Vgl. Linneborn an Schulte am 27. 11. 1921, in: HÜR TEN (Anm. 12) 369f.; Lauscher an Schulte am 28. 12. 1921, in: Ebd., 384–388 und Schulte an Kaas am 3. 1. 1922, in: Ebd., 401f.

³⁴ Vgl. Pacelli an Gasparri am 12. 2. 1924; ANB 84, fasc. 3, fol. 98–101.

³⁵ Schlüter, Johann (1878–1951), 1920–1935 im preußischen Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, Abteilung Kirche und Staat, 1935–1941 Reichsministerium für kirchliche Angelegenheiten, 1946 Mitglied der CDU. Zu ihm: Zentrale Datenbank Nachlässe, http://www.nachlassdatenbank.de/viewsingle.php?category=Sch&person_id=12341&asset_id=13382&sid=31ca991349f43cee85fa2 (26. 4. 2009).

³⁶ Schulte, Karl Joseph (1871–1941), Studium in Bonn, Münster und Paderborn, 1895 Priesterweihe in Paderborn, anschl. Vikar und Religionslehrer in Witten/Ruhr, 1901 Berufung als

worden sei, den Gesetzesentwurf nach Billigung durch den Episkopat in der Nuntiatur vorzulegen – was Schlüter aus ähnlichen verhandlungstaktischen Gründen wie Bertram abgelehnt hatte: Von protestantischer und parlamentarischer Seite könne die Einbeziehung Roms als Themenerweiterung für Konkordatsverhandlungen missverstanden werden, was die Verabschiedung des reformierten Gesetzes über die kirchliche Vermögensverwaltung gefährde. Pacelli ließ nicht unerwähnt, dass Kardinal Schulte diese Argumentation Schlüters als Ausrede empfunden habe. Im Bezug auf die Auseinandersetzung mit Bertram drängte sich eine Schlussfolgerung auf, die vom Absender nicht ausgesprochen werden musste: Bertram war in seinem Bemühen, den Heiligen Stuhl durch bewusste Zurückhaltung von Informationen aus den Verhandlungen heraus zu halten, offenbar vom preußischen Kultusministerium beeinflusst. Damit konterte Pacelli indirekt Bertrams Kritik: Gerade seine Distanz zu den regionalen gesetzgebenden Instanzen schützte ihn vor staatlicher Vereinnahmung und versetzte ihn in die Lage, die notwendige Objektivität zu wahren. Pacelli machte zudem deutlich, dass Bertram für sein Vorgehen jeglicher Rückhalt im Episkopat fehlte.

Kardinalstaatssekretär Gasparri war im Anschluss an das Intermezzo zwischen Bertram und Pacelli bemüht, die erhitzten Gemüter wieder zu beruhigen, zumal er an dem Gesetz zur kirchlichen Vermögensverwaltung in Preußen nie großes Interesse gezeigt hatte. Per Eiltelegramm ließ er Bertram ausrichten, dass die Verhandlungen ihren ruhigen Verlauf nehmen sollten und der Hl. Stuhl in allem weiteren Vorgehen der Bischofskonferenz freie Hand lasse. Das Gesetz „über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens“ konnte schließlich sechs Monate später, am 24. Juli 1924, in Kraft treten³⁷. Das Verhältnis zwischen Bertram und Pacelli blieb durch den Vorfall allerdings belastet.

3. Die Verhandlungen zum Preußenkonkordat

a) Die unterschiedlichen Strategien Bertrams und Pacellis

Pacelli und Bertram unterschieden sich grundlegend in ihrer Herangehensweise an die Verhandlungen mit Preußen. Dies wurde bereits in den Jahren 1920 bis 1923 deutlich, als sich Pacelli erstmals um die Aufnahme von Konkordatsverhandlungen mit Preußen bemühte. Immer wieder mahnte Bertram den schnellen Abschluss eines Vertrages an³⁸. Der Nuntius hingegen war nicht vor-

Repetent an das Theologenkönig des Leoninum in Paderborn, 1903 Promotion zum Dr. theol in Tübingen, anschl. Berufung an die Theol.- Philos. Lehranstalt in Paderborn, 1903 Prof. für Apologetik und 1905 auch für Kirchenrecht, 1910 überraschend Bischof von Paderborn und Ernennung zum Apostol. Administrator von Anhalt, 1920 Erzbischof von Köln, 1921 Kardinalserhebung. Zu ihm: U. v. HEHL, Art. Schulte, in: GATZ (Anm. 2) 680–682.

³⁷ Vgl. H.-G. ASCHOFF, Die Weimarer Republik. Rechtliche Rahmenbedingungen, in: GATZ L 6 (Freiburg i. Br. u. a. 2000) 271.

³⁸ Vgl. Bertram an Pacelli am 4. 1. 1921, in: HÜRTE (Anm. 12) 402 f.; Bertram an Pacelli am

rangig an einem zügigen Verhandlungsgang interessiert, sondern an der Behandlung einer möglichst umfangreichen Themenfülle. Aus diesem Grund stellte der Heilige Stuhl die Fortgeltung der konkordatsähnlichen Vereinbarungen mit dem preußischen König aus dem 19. Jahrhundert, die Zirkumskriptionsbullen *De salute animarum*, *Impensa Romanorum* und *Provida solersque*, angesichts der Weimarer Verfassungsreform als Ganze in Frage³⁹. Diese Strategie war zunächst jedoch nur von geringem Erfolg gekrönt, da die preußische Regierung einen umfassenden Vertrag mit der katholischen Kirche aus verschiedenen Gründen ablehnte. Sie hielt grundsätzlich an der Gültigkeit der Zirkumskriptionbullen fest und zeigte sich allenfalls dazu bereit, einzelne Bestimmungen aus den alten Verträgen an die neuen Verhältnisse der Weimarer Republik anzupassen⁴⁰. So tat sich Pacelli in den frühen 1920er Jahren schwer, mit den preußischen Behörden überhaupt in konstruktive Gespräche einzusteigen.

Neuen Schwung brachte das Gutachten der Fuldaer Bischofskonferenz vom 24. Januar 1922, in dem Sachfragen sowohl aus dem Interessensgebiet des Episkopats als auch des Heiligen Stuhls vereint wurden⁴¹. Pacelli legte das Gutachten dem preußischen Kultusminister Boelitz vor und erbat Lösungsvorschläge⁴². Boelitz zeigte sich dazu durchaus bereit, allerdings nicht, wie von Pacelli gewünscht, im Rahmen eines umfassenden Konkordates, das er aufgrund einer mehrheitlich antirömischen Haltung der Parlamentarier nicht für durchsetzbar hielt. Stattdessen unterbreitete er Pacelli den Vorschlag, die im Gutachten angeführten Sachfragen mit einem gewissen zeitlichen Abstand, in Erwartung einer stabileren politischen Lage Punkt für Punkt einzeln abzarbeiten. Ein Anfang sollte mit Gesprächen über die Besetzung der Bischofsstühle und Kanonikate sowie mit einer Vereinbarung zur Vorbildung der Geistlichen gemacht werden⁴³.

Pacelli wollte auf diesen Vorschlag nicht eingehen. Er vermutete hinter dem scheinbaren Entgegenkommen des Kultusministers eine Strategie, mit der die Position des Staates gegenüber der Kirche verbesserte werden sollte. Dazu passte, dass sich Boelitz ausgerechnet in den Bereichen gesprächsbereit zeigte, die für den Staat von besonderem Interesse waren. Hingegen verspernte sich die Regierung weiterhin gegenüber Sachfragen, auf die der Nuntius besonderen Wert legte, wie die Schulfrage und die Reform der theologischen Fakultäten. Nach Einschätzung Pacellis hätte die Kirche durch eine zeitversetzte Behandlung der Themengebiete jegliches Druckmittel zur Durchsetzung der eigenen Interessen

22. 10. 1922; A.E.S. Germania Pos. 507, fasc. 17, fol. 61–64, Bertram an Pacelli am 28. 4. 1925; ANB 85, fasc. 3, fol. 195–202.

³⁹ Vgl. Die Allocutio Benedikts XV. vom 21. November 1921, in: AAS 13 (1921) 521–524.

⁴⁰ Eine ausführliche Darlegung dieser Auffassung nahmen sowohl der preußische Kultusminister Boelitz, als auch dessen Staatssekretär und späterer Nachfolger Becker vor. Boelitz an Pacelli am 28. 4. 1922. Archivio degli Affari ecclesiastici straordinari (A.E.S.) Germania Pos. 507, fasc. 16, fol. 62f.; Becker an Pacelli am 29. 1. 1923, ANB 84, fasc. 1, fol. 171–175.

⁴¹ Vgl. Bertram an Pacelli am 24. 1. 1922, ANB 84, Fasc. 1, fol. 1–7.

⁴² Das geht aus dem Schreiben Pacellis an Gasparri vom 26. 5. 1922 hervor. Vgl. A.E.S. Germania Pos. 507, fasc. 16, fol. 53–60.

⁴³ Vgl. Boelitz an Pacelli am 28. 4. 1922. A.E.S. Germania Pos. 507, fasc. 16, fol. 62f.

fahrlässig preisgegeben. Das Versprechen des Kultusministers, diese Punkte später zu behandeln, reichte dem Nuntius bei Weitem nicht aus. Er tat Boelitz' Zusicherung deshalb mit ungewöhnlicher Schärfe als „reine Phrasen“ und „leere Worte ohne Verpflichtung“ ab⁴⁴.

„Wegen der Schwierigkeit der Sachlage“⁴⁵ wollte Pacelli mit den beiden preußischen Kardinälen Schulte und Bertram Rücksprache halten. Der Kölner Oberhirte pflichtete der Einschätzung Pacellis im Wesentlichen bei⁴⁶. Bertram hingegen war völlig anderer Meinung: Seine Sorge galt einem zügigen Gang der Verhandlungen, da er die Gefahr einer parlamentarischen Entwicklung zu Ungunsten der katholischen Kirche fürchtete. Deshalb plädierte er dafür, auf das Angebot des Kultusministers einzugehen. Besser sei es, die von ihm vorgeschlagenen Themen zum Abschluss zu bringen („bonus minus“), als zu viel zu fordern („bonus maius“) und letztendlich ohne jede Zusage dazustehen⁴⁷.

Diese Überlegungen Bertrams hielt Pacelli für zu engstirnig. Der Kardinal sei es nicht gewohnt, über den Tellerrand der preußischen Grenzen hinaus zu blicken. Parallel zu Preußen war der Nuntius um Konkordatsverhandlungen auch mit Bayern und mit dem Deutschen Reich bemüht. Im Falle einer außerkonkordatären Übereinkunft mit Preußen wäre ein Präzedenzfall für Deutschland geschaffen worden, der alle anderen Verhandlungen gefährdet hätte⁴⁸. Bertrams Befürchtung war ein vertragloser Zustand mit dem Staat. Fehlende Abkommen führten notwendigerweise zu Konflikten, schlimmstenfalls zu einem neuerlichen Kulturkampf. Eben diese Furcht machte Bertram aus Pacellis Sicht angreifbar und für die Diplomatie im Grunde ungeeignet. Der Nuntius suchte geradezu die Auseinandersetzung mit dem Staat. Kein Vertrag war aus seiner Sicht besser, als unzureichende Abkommen. Insbesondere in der zweiten Hälfte der 1920er Jahre setzte er seine Drohung, das *ius commune* zur Anwendung zu bringen, immer wieder als probates Mittel ein, um dem Staat die Notwendigkeit eines Konkordats zu demonstrieren⁴⁹. Er wusste, dass die preußische Regierung einen neuerlichen Konflikt mit der Kirche im Grunde ebenso fürchtete wie Bertram⁵⁰. Pacelli ging deshalb 1923 auf Boelitz' Vorschlag nicht ein, was zunächst einen Abbruch der Verhandlungen bedeutete.

⁴⁴ Pacelli an Gasparri am 24. 2. 1923; A.E.S. Germania Pos. 507, fasc. 17, fol. 20–43.

⁴⁵ Ebd.

⁴⁶ Vgl. Schulte an Pacelli am 30. 10. 1922; A.E.S. Germania Pos. 507, fasc. 17, fol. 65 f.

⁴⁷ Vgl. Bertram an Pacelli am 22. 10. 1922; A.E.S. Germania Pos. 507, fasc. 17, fol. 61–64.

⁴⁸ Pacelli an Gasparri am 24. 2. 1923; A.E.S. Germania Pos. 507, fasc. 17, fol. 20–43.

⁴⁹ Pacelli drohte bereits während der Eröffnungssitzung der Vorverhandlungen, die am 27. März 1926 stattfand damit, dass im Falle eines Scheiterns das kanonische Recht in Kraft treten werde. Vgl. Protokoll über die Verhandlungssitzung vom 27. 3. 1926, HStA Düsseldorf, Nachlass Aloys Lammers, RWN 93.2, 129–135.

⁵⁰ Diese Einschätzung des Nuntius entsprach auch der Wirklichkeit. Der Experte für kanonisches Recht Friedrich Heyer verfasste 1926 im Dienste des preußischen Kultusministeriums eine ausführliche interne Erklärung für den Einstieg in die Konkordatsverhandlungen. Dort heißt es: „Ohne Vereinbarung würde der preußische Staat in seinem Verhältnis zur katholischen Kirche ohne Zweifel Verluste erleiden, die ihn bei seiner Größe, seinen gefährdeten Grenzen und seiner schwierigen interkonfessionellen Zusammensetzung viel schwerer

Es stellt sich die Frage, inwiefern die unterschiedlichen Strategien Pacellis und Bertrams Auswirkungen auf die Konkordatsverhandlungen selbst hatten. Es wird sich zeigen, dass Bertram trotz aller Differenz keinesfalls nur als Opponent Pacellis agierte, sondern diesem auch wertvolle Vorarbeit und – wenn auch mit zunehmend sinkendem Einfluss – wichtige Beraterdienste leistete. Dies sei anhand dreier Beispiele demonstriert:

*b) Die Dotationsverhandlungen von 1924:
Bertrams Annäherung an den Heiligen Stuhl*

Immer wieder trat der Breslauer Kardinal als Antreiber hervor, beseelt von dem Wunsch, schnellstmöglich ein Konkordat zum Abschluss zu bringen. Diese Rolle spielte er in herausragender Weise 1924, als die Gespräche zwischen Heiligem Stuhl und Preußischer Regierung annähernd zum Erliegen gekommen waren. Ausgangspunkt war der Streit um die staatlichen Dotationsleistungen an die preußische Kirche. In den Jahren zuvor lag hierin ein entscheidender Grund, weshalb die Strategie des Heiligen Stuhls, das heißt die Infragestellung der Zirkumskriptionsbullen, nicht fruchtete und Pacellis Vorstöße scheiterten. Denn die Dotation des preußischen Staates zur Unterhaltung der Bischöfe, Kapitel und Kathedralkirchen war rechtlich in den Zirkumskriptionsbullen festgeschrieben worden. Der Kultusminister drohte damit, die finanziellen Leistungen an die Kirche einzustellen, sollten die Bullen von Rom tatsächlich ausgesetzt werden. Dadurch setzte er den Episkopat unter Druck, der sich daraufhin entschieden für die Fortgeltung der Zirkumskriptionsbullen aussprach⁵¹. Eine offizielle Aberkennung der Verträge gegen den Episkopat wollte der Vatikan aber nicht erzwingen. Dadurch war es Pacelli erschwert, die preußische Regierung von der Notwendigkeit neuer Konkordatsverhandlungen zu überzeugen.

Infolge der 1923 einsetzenden Hyperinflation in Deutschland änderte sich die Situation grundlegend. Schon in den Jahren zuvor hatte die Fuldaer Bischofskonferenz immer wieder angemahnt, dass die staatlichen Zahlungen aufgrund steter Geldentwertung bei Weitem nicht mehr der ursprünglich festgelegten Summe entsprächen⁵². Vor allem die Geistlichen in den nördlichen Missionsgebieten drohten zu verarmen. Die Situation spitzte sich zu, als Anfang 1924 Pläne der Reichsregierung für eine Dritte Steuernotverordnung publik wur-

als irgendein anderes deutsches Land treffen [würden]. (...) Die Erfahrungen des Kulturkampfes warnen eindringlich vor dem Versuch, kirchenpolitische Ziele im Kampfe zu erreichen.“ HStA Düsseldorf, Nachlass Aloys Lammers, RWN 93.2, 215–223.

⁵¹ Vgl. Bischöfliches Gutachten zum Staatskirchenrecht vom Januar 1920, in: HÜRTE (Anm. 12) 157–179.

⁵² Vgl. Bertram an Pacelli am 24. 1. 1922, ANB 84, Fasc. 1, 1–7; sowie am 22. 10. 1922; ANB 84, fasc. 1, fol. 110–113 und am 10. 12. 1922; ANB 84, fasc. 1, fol. 147–150. Vgl. auch. Schulte an Pacelli am 30. 10. 1922; A.E.S. Germania Pos. 507, fasc. 17, fol. 65 f.

den⁵³, um die erheblichen Reparationslasten aufgrund des Versailler Vertrags zu minimieren.

Bertram befürchtete, dass die finanziellen Ansprüche der katholischen Kirche, die sich im Wesentlichen aus der Säkularisation und aus Vereinbarungen aus dem 19. Jahrhundert ergeben hatten, von der Aufwertungsbeschränkung betroffen sein würden. Er richtete deshalb am 1. Februar an Reichskanzler Marx⁵⁴ eine für seine Verhältnisse ungewöhnlich scharfe Protestnote, in der er auf die Zirkumskriptionsbullen hinwies, durch die der Staat zur Dotation verpflichtet sei. Eine gesetzesmäßige Beschränkung dieser Zahlungen käme einem offenen Rechtsbruch auf völkerrechtlicher Ebene gleich⁵⁵.

Dieselbe Eingabe übermittelte Bertram drei Tage später auch Pacelli, mit der Bitte, seinerseits bei der Regierung Protest einzulegen. Der Nuntius reagierte prompt und sandte – angesichts der Brisanz ohne vorherige Rücksprache mit Rom – eine Verwahrungsnote an das deutsche Außenministerium⁵⁶. Sein Schreiben war jedoch, wie er später gegenüber Gasparri betonte, wesentlich moderater als das Bertrams. So sprach er lediglich von der Möglichkeit einer Gefährdung der Dotation. Zudem vermied er es sorgsam, die Zirkumskriptionsbullen zu erwähnen, um daraus Rückschlüsse der Preußischen Regierung auf deren Anerkennung zu verhindern⁵⁷. Dass er dadurch gegenüber Gasparri sein diplomatisches Gewicht auf Kosten des Breslauer Ordinariums hervorheben konnte, war ein angenehmer Nebeneffekt.

Beide Eingaben verfehlten jedoch ihr Ziel. Marx tat die Sorgen der Kirchenvertreter als unbegründet ab⁵⁸. Am 14. Februar 1924 trat die Dritte Steuernotverordnung in Kraft. Schon zwei Wochen später bekam die katholische Kirche die Auswirkungen zu spüren, als der preußische Kultusminister Boelitz am 15. März per Erlass kundtat, die Zahlungen an die katholischen Kirchengemeinden würden aufgrund ihrer Geringfügigkeit ganz ausgesetzt⁵⁹.

⁵³ Zur Dritten Steuernotverordnung vgl. O. WARNEYER u. a., Die Aufwertung auf Grund der Dritten Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924 (Berlin 1924).

⁵⁴ Marx, Wilhelm (1863–1946), 1881–1884 Studium der Rechtswissenschaft in Bonn, anschl. juristische Laufbahn im preußischen Staatsdienst, 1899–1921 Mitglied im preußischen Abgeordnetenhaus (einschließlich der Verfassungsgebenden Preußischen Landesversammlung 1919/1920) und im Reichstag 1910–1932, 1921–1923 Vorsitzender der Zentrumsfraktion, 1922–1928 Vorsitzender der Gesamtpartei, 1923–1925 Reichskanzler, Februar/März 1925 zweimal preußischer Ministerpräsident, jedoch erfolglos in der Regierungsbildung, 1926 Reichsjustizminister und Minister für die besetzten Gebiete, 1926–1928 erneut Reichskanzler, 1928 Rücktritt vom Parteivorsitz, 1932 Niederlegung des Reichstagsmandats. Zu ihm: W. ELZ, Art. Marx, in: BBKL 5 (1993) 971–973.

⁵⁵ Der Inhalt der Eingabe Bertrams an Marx geht aus dem Bericht Pacellis an Gasparri vom 5. Februar 1924 hervor; ANB 83, fasc. 4, fol. 11–13. Das Datum dieser Eingabe konnte nicht ermittelt werden.

⁵⁶ Das Datum der Note ist nicht eindeutig bestimmbar. Sie wurde entweder am 4. oder 5.2.1924 vom Nuntius entsandt. Vgl. Pacelli an Gasparri am 5.2.1924; ANB 83, fasc. 4, fol. 11–13.

⁵⁷ Pacelli an Gasparri am 5.2.1924; ANB 83, fasc. 4, fol. 11–13.

⁵⁸ Vgl. Marx an Bertram am 8.2.1924 und 23.2.1924; ANB 85, fasc. 3, fol. 28–30.

⁵⁹ Vgl. Erlass von Boelitz 15.3.1924; ANB 85, fasc. 3, fol. 27. Die Bestimmung wurde den

Bertram nahm nun den Kampf gegen die Dotationskürzungen mit Entschiedenheit auf und agierte nach allen Seiten. Am 22. März reichte er bei Marx einen zweiten Beschwerdebrief ein: „Um einen ungeheuer großen Schaden“⁶⁰ für die Kirche zu vermeiden, forderte er den Reichskanzler auf, den rechtswidrigen Beschlüssen Boelitz' entgegenzuwirken und die finanziellen Pflichten des Staates gegenüber der Kirche für das gesamte Deutsche Reich authentisch festzuschreiben.

Parallel dazu informierte Bertram die preußischen Ordinarien über die schwierige finanzielle Lage der Kirche⁶¹. Ein Hauptproblem sah der Breslauer Kardinal darin, dass die preußische Regierung die in den Zirkumskriptionsbullenn stipulierten Beträge als geschlossene Dotation interpretierte. Dadurch würden die finanziellen Leistungen de facto völlig wertlos und auch die Zirkumskriptionsbullenn in der vorliegenden Form im Grunde nutzlos. Bertram sah keine Alternative dazu, die Dotationsleistungen über ein neues Konkordat mit Preußen festzulegen. Er bat deshalb die Bischöfe um Meinungsäußerung, ob er den Nuntius im Namen des Episkopats um eine Wiederaufnahme der Verhandlungen mit Preußen bitten sollte. Die Antworten wartete Bertram allerdings nicht ab. Ein Blick in den Etatentwurf der preußischen Regierung für das Jahr 1924 trieb ihn zu so großer Eile, dass er fünf Tage nach seinem Rundbrief den Nuntius einschaltete. Er möge „bald möglichst geeignete Schritte zu alsbaldigen Änderung des (...) rechts- und vertragswidrigen Zustandes in Sachen der Bistumsdotation einleiten.“⁶² Bertram verwies auf diverse Rechtstitel, die sich direkt aus der Säkularisation ergaben, damit der Nuntius in der Auseinandersetzung mit Preußen die Einbeziehung der Zirkumskriptionsbullenn umgehen konnte. Er kam so der Strategie Roms, die in der Nichtanerkennung der alten Verträge bestand, ein großes Stück entgegen. Die Zirkumskriptionsbullenn hatten aufgrund der Inflation für den Episkopat an Bedeutung verloren. Die Bistümer waren fortan in dieser Frage nicht mehr erpressbar.

Pacelli kamen dieser neuerliche Hilferuf des preußischen Episkopats und Bertrams Entgegenkommen im Streit um die Zirkumskriptionsbullenn äußerst gelegen. Soeben hatte er das Konkordat mit Bayern unterzeichnet. Mit diesem aus seiner Sicht überaus günstigen Abkommen im Rücken, hatte er neue Mittel in der Hand, um auch mit anderen deutschen Ländern zu Vereinbarungen zu kommen. Gespräche um eine Lösung der Dotationsfrage in Preußen betrachtete er als Tor zu umfassenden Konkordatsverhandlungen. Dabei hatte sich die Lage, abgesehen von einer stimulierenden Wirkung des Bayernkonkordats auf die Verhandlungsbereitschaft des rivalisierenden preußischen Freistaates, nach dem Abbruch der Gespräche im Jahr 1923 für Pacelli entscheidend verbessert: Der

preußischen Bischöfen lediglich aus zweiter Hand und zur „gefälligen Kenntnisnahme“ zugestellt. Bertram erfuhr davon über den Zentrumsabgeordneten und Leiter der geistlichen Abteilung im Kultusministerium Paul Fleischer. Vgl. Bertram an Marx am 22. 3. 1924; ANB 85, fasc. 3, fol. 28–30.

⁶⁰ Bertram an Marx am 22. 3. 1924; ANB 85, fasc. 3, fol. 28–30.

⁶¹ Vgl. Bertram an die Ordinariate in Preußen am 28. 3. 1924; ANB 85, fasc. 3, fol. 40–44.

⁶² Bertram an Pacelli am 2. 4. 1924; ANB 85, fasc. 3, fol. 32–39.

Episkopat war ihm gegenüber erneut als Bittsteller aufgetreten und stand nach den leidvollen Erfahrungen der Inflation hinter der Strategie des Heiligen Stuhls. Pacelli war in seiner Position als kirchlicher Verhandlungsführer gestärkt. Maßgeblich verantwortlich für diese Entwicklung war ausgerechnet der machtpolitische Rivale des Nuntius: Kardinal Bertram. Er hatte mit großem Engagement seine unumstrittene Führungsposition innerhalb des preußischen Episkopats geltend gemacht, um den Nuntius als staatspolitischen Heilsbringer der katholischen Kirche in Preußen zu etablieren.

In diese Rolle wuchs Pacelli mehr und mehr hinein. Einen ersten diplomatischen Erfolg konnte er vorweisen, als er dem designierten Kultusminister Becker⁶³ die Zusage abrang, die Gespräche über die Dotationsfrage zu unverbindlichen Vorverhandlungen über ein Konkordat zwischen dem preußischen Staat und dem Heiligen Stuhl auszuweiten⁶⁴. Diese begannen im Frühjahr 1926.

Bei einem Treffen zwischen Schulte und Pacelli in Köln am 29. Juni 1926 regte der Erzbischof an, die Verhandlungsführung im Hinblick auf ein Konkordat mit Preußen allein dem Heiligen Stuhl zusprechen zu lassen. Dadurch sollte die Eigeninitiative Dritter aus kirchlichen Reihen ebenso unterbunden werden wie die Differenzen zwischen Domkapiteln, Bischöfen und Nuntius.

Am 23. Juli 1926 erhielt Kardinal Bertram eine entsprechende Anweisung des Heiligen Stuhls mit der Bitte, diese während der Bischofskonferenz im August des Jahres *sub secreto* zu verlesen⁶⁵. Geschwächt war damit vor allem Bertrams Position gegenüber dem Nuntius. So gelang es ihm künftig nicht mehr, jene Impulse zu setzen, wie es noch in der ersten Hälfte der 1920er Jahre möglich gewesen war. Stattdessen pflegte er seine Anregungen nun punktuell über Eingaben entweder der Nuntiatur, oder direkt dem Heiligen Stuhl vorzutragen. Pacelli fand für sie durchaus Verwendung, wenn auch auf eher unkonventionelle Weise, wie an den folgenden beiden Beispielen ersichtlich werden wird.

c) Bertram als Berater in der Schulfrage

Als einer der wichtigsten Berater Pacellis trat Bertram vor allem in der Schulfrage hervor, also auf einem Gebiet, dessen Einbeziehung in die Konkordats-

⁶³ Becker, Carl Heinrich (1876–1933), Studium der Theologie und der Orientalischen Sprachen in Lausanne und Heidelberg, 1899 Dissertation in Orientalistik, 1901 Habilitation in Semitischer Philologie, seit 1908 Leiter des Instituts für Geschichte und Kultur des Orients am neu gegründeten Hamburger Kolonialinstitut, seit 1913 Professor für orientalische Sprachen und Geschichte des Orients in Bonn, seit 1916 Personalreferent für Austauschstudien für die preußischen Universitäten, April – November 1921 preußischer Kultusminister, 1921–1925 Staatssekretär im Kultusministerium, 1925–1930 preußischer Kultusminister. Zu ihm: S. MANGOLD, Art. Becker, in: BBKL 25 (2005) 42–46.

⁶⁴ Pacelli berichtete Bertram am 12.5.1925 von seiner Einladung zu ersten Sondierungsgesprächen im Kultusministerium; vgl. ANB 85, fasc. 3, fol. 207.

⁶⁵ Vgl. Gasparri an Bertram am 23.7.1926; A.E.S. Germania Pos. 563, fasc. 79, fol. 74. Eine ähnliche Anordnung hatte Rom auch im Rahmen der Verhandlungen mit Italien erlassen und dadurch die Eigeninitiative Dritter aus kirchlichen Reihen verboten. Vgl. Promemoria des vatikanischen Staatssekretariats am 18.8.1925; ANB 89, fasc. 2, fol. 28.

verhandlungen für den Heiligen Stuhl traditionell von hoher Wichtigkeit war⁶⁶. Dies galt in besonderer Weise für die deutschen Länder, wo Rom den kirchlichen Einfluss durch die Weimarer Reichsverfassung nicht ausreichend gesichert sah. Angesichts der in der Verfassung als Normalfall vorgesehenen Simultanschule, die allen Schülern unabhängig von deren Weltanschauung zugänglich war, allerdings bei getrennt konfessionellem Religionsunterricht, befürchtete Pacelli eine Verwässerung des katholischen Erziehungsprofils⁶⁷. Zudem bereiteten dem Nuntius die Versuche des preußischen Kultusministers Haenisch, den kirchlichen Einfluss im Schulwesen zu verringern, große Sorgen⁶⁸. Für eine ernsthafte Auseinandersetzung mit den kirchlichen Oberen in Preußen sorgte die vom designierten Kultusminister geförderte Errichtung sogenannter Aufbauschulen⁶⁹. In den akonfessionell angelegten Lehranstalten sollten vor allem künftige Volksschullehrer ausgebildet werden. Für Pacelli war dieses Projekt Beleg genug für die Gefährdung der konfessionellen Schulbildung in Preußen. Allerdings zeigte die preußische Regierung keinerlei Geneigtheit, sich in ihrer Bildungspolitik von Rom einschränken zu lassen. Trotz mehrmaliger Anläufe insbesondere 1923 gelang es Pacelli zunächst nicht, mit Preußen in dieser Frage konstruktiv ins Gespräch zu kommen⁷⁰. Bertram gab angesichts dieser erfolglosen Bemühungen schon bald eine realistische Prognose ab: Er hielt ein Abkommen hinsichtlich der Schulfrage für äußerst unwahrscheinlich, zumal die Kirche seiner Meinung nach kaum Möglichkeiten besaß, in diesem Bereich Druck aufzubauen. Zum einen könne Preußen mit dem Verweis auf Art. 10 der Weimarer Reichsverfassung, in dem das Reich als Schulgesetzgeber bestimmt wird, jegliche Rechtsbefugnis abstreiten, zum anderen werde sich im preußischen Landtag für eine kirchliche Einmischung in die preußische Bildungspolitik keine Mehrheit finden. Aus diesen Gründen hielt Bertram allenfalls einen Minimalkompromiss in Form einer allgemeinen Formel für denkbar⁷¹. Obwohl für den Nuntius ein Konkordat ohne Schulparagraph schlicht undenkbar war, hielt auch Pacelli eine

⁶⁶ Mit Ausnahme des preußischen Konkordats, hat der Heilige Stuhl in allen Konkordaten auf deutschem Boden einen Artikel über Erziehung und Schule durchgerungen. Vgl. E. R. HUBER / W. HUBER, Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert, Dokumente des deutschen Staatskirchenrechts, Bd. 4 (Berlin 1988).

⁶⁷ Vgl. Pacelli an Gasparri dar am 10. 10. 1920; ANB 85, fasc. 2, fol. 193–204.

⁶⁸ Vgl. H. GIESECKE, Zur Schulpolitik der Sozialdemokraten in Preußen und im Reich 1918/19, in: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte 23 (1965) 170.

⁶⁹ Am vehementesten setzte sich der Kölner Oberhirte Schulte gegen die Schaffung der Aufbauschulen ein. Vgl. Schulte an Pacelli am 6. 4. 1922 und 12. 4. 1922; ANB 84, fasc. 2, fol. 7 u. 10.

⁷⁰ Trotz einer schriftlichen Zusage, die Kultusminister Boelitz Pacelli am 6. Januar 1922 im Zusammenhang mit der Trierer Sedisvakanz gegeben hatte und in der der Kultusminister versprach, einer Einbeziehung der Schulfrage in Reichskonkordatsverhandlungen nichts in den Weg zu legen, verweigerte der Kultusminister jegliche Äußerung zur Schulfrage im Bezug auf Preußen. Vgl. Boelitz an Pacelli am 28. 4. 1922; A.E.S. Germania Pos. 507, fasc. 16, fol. 45 f.

⁷¹ Vgl. Bertram an Pacelli am 22. 10. 1922; ANB 84, fasc. 1, fol. 110–113 und am 24. 2. 1923; A.E.S. Germania Pos. 507, fasc. 17, fol. 20–43.

detaillierte Ausformulierung, wie im Bayernkonkordat, für unrealistisch. Er wollte deshalb die Erwartungshaltung des Heiligen Stuhls möglichst niedrig halten. Rom übermittelte er, von Bertram inspiriert, im Jahr 1923 den Entwurf eines Minimalkompromisses, in den lediglich ein achtsamer Umgang der preußischen Regierung mit „den Vorschriften und Forderungen der katholischen Kirche bezüglich des Unterrichts und der religiösen Erziehung der katholischen Jugend in den Schulen“⁷², sowie die Lehrerausbildung innerhalb der Reichsgesetzgebung eingefügt werden sollten.

Während der ersten Sondierungsgespräche im März 1926 stellte sich heraus, dass selbst diese Einschätzung noch zu optimistisch war. Kultusminister Becker sah für ein Konkordat inklusive Schulklausel keine Mehrheit im Landtag. Rücksprachen mit Vertretern der rechten Parteien ließen keinerlei Zweifel über deren Abstimmungsverhalten. Becker riet daher zu einem gänzlichen Verzicht auf die Schulthematik. Pacelli jedoch machte die Schulklausel zur *conditio sine qua non* eines Vertrages. Die Verhandlungen standen 1926 kurz vor dem Scheitern und wurden nur insofern weitergeführt, als die Klärung der Schulfrage um ein Jahr verschoben wurde⁷³.

Die Behandlung der Thematik wurde dadurch nicht leichter. Während der anschließenden Sachgespräche am 11. Mai 1927 tat sich eine weitere Schwierigkeit auf: Finanzminister Höpker-Aschoff⁷⁴ verweigerte seine Kooperation im Hinblick auf die Dotationsfrage, solange die Möglichkeit einer Schulklausel nicht endgültig ausgeschlossen worden sei. Pacelli reagierte auf diesen Erpressungsversuch mit Empörung. Die Sitzung musste unterbrochen werden⁷⁵. Erst jetzt zeigten sich die preußischen Unterhändler entgegenkommend und präsentierten eine Minimalformel, in der die preußische Seite jedoch lediglich auf die Bestimmungen der Reichsverfassung verwies, *de facto* also keinerlei neue positive Verpflichtung übernahm. Somit war die staatliche Formel sogar noch hinter den Entwurf zurückgefallen, den Pacelli 1923 dem Heiligen Stuhl als Minimalkompromiss präsentiert hatte. Dennoch sah der Nuntius, wenn auch unter Protest, keine andere Möglichkeit, als die staatliche Formel Rom vorzulegen⁷⁶. Sie

⁷² Pacelli an Gasparri am 24. 2. 1923; A.E.S. Germania Pos. 507, fasc. 17, fol. 20–43.

⁷³ Um Gasparri einen Eindruck von der festgefahrenen Situation zu vermitteln, notierte Pacelli den abschließenden Dialog wortwörtlich: „Il Sig. Ministro soggiunse (...), Noi rischiamo (...) di perdere il nostro tempo. Io risposi freddamente: ‚E’ vero.‘“ Pacelli an Gasparri am 13. 6. 1926; A.E.S. Germania Pos. 563, fasc. 79, fol. 44–47.

⁷⁴ Höpker-Aschoff, Hermann (1883–1954), Studium der Rechtswissenschaften und Volkswirtschaftslehre in Jena, Professor für Geldlehre und Finanzwissenschaft in Bonn, 1921–1932 Landtagsabgeordneter der DDP in Preußen, 1925–1931 Finanzminister in Preußen, 1930–1932 Reichstagsabgeordneter, unter dem NS-Regime Chefjurist in der Haupttreuhandstelle Ost, die für den legalisierten Raub jüdischen und polnischen Eigentums zuständig war, 1945 Mitbegründer der FDP in Westfalen, 1951 bis 1954 erster Präsident des Bundesverfassungsgerichts. Zu ihm: G. GRÜNTAL, Art. Höpker-Aschoff, in: NDB 9 (1971) 349 f.

⁷⁵ Vgl. Pacelli an Gasparri am 19. 7. 1927; A.E.S. Germania Pos. 563.565, fasc. 79, fol. 174–181.

⁷⁶ Vgl. Ebd.

wurde schließlich dem preußischen Ministerrat zur Beratung vorgelegt, obwohl Becker nach wie vor von einer Ablehnung im Parlament ausging und auch Kardinalstaatssekretär Gasparri diese Lösung ablehnte⁷⁷.

Im Ministerrat wurde sie schließlich, vor allem auf Betreiben Höpker-Aschoffs, ebenfalls abgelehnt, sodass Becker Anfang 1929 alle Möglichkeiten für eine Schulklausel ausgeschöpft sah⁷⁸. Pacelli blieb nun nichts anderes übrig, als dem Heiligen Stuhl einen Konkordatsentwurf zu präsentieren, in dem jeglicher Bezug auf das Schulwesen fehlte. Er musste nach drei Jahren Verhandlung ernsthaft mit der Ablehnung des Vertragstextes durch das vatikanische Staatssekretariat rechnen. Mehr noch drohte sein Ruf als ausgezeichnete Diplomat, insbesondere nach den Erfolgen des Bayernkonkordats gerade hinsichtlich der Einbeziehung des Schulwesens, einen empfindlichen Schaden zu nehmen.

In dieser Situation kam ihm Bertram zu Hilfe, indem er Argumentationshilfe leistete. Bertram hatte sich schon zuvor gegen die vom Staat vorgelegte Minimalformel ausgesprochen. Sie füge inhaltlich zur ohnehin bestehenden Gesetzeslage nichts Neues hinzu und sei demnach überflüssig, wenn nicht sogar schädlich: Durch die Festlegung auf die unzureichenden Bestimmungen der Reichsverfassung würden zukünftige Verbesserungen zusätzlich erschwert. Es sei besser, ganz auf eine Schulklausel zu verzichten, als auf dieser unzureichenden Formel zu bestehen⁷⁹. War Pacelli noch 1928 dieser Argumentation nicht gefolgt, so bediente er sich ihrer nun in seiner Erklärungsnot. Er deutete das Fehlen einer umfassenden Schulregelung zwar als Niederlage, präsentierte jedoch die Abkehr von der Minimalformel als Chance für spätere Verbesserungen. Zusätzlich zeigte er mit Bezug auf den Vorsitzenden der Fuldaer Bischofskonferenz, dass der preußische Episkopat auf eine Regelung der Schulfrage im Konkordat nicht bestand⁸⁰. Der Heilige Stuhl stimmte daraufhin, wenn auch widerwillig, dem Konkordatsentwurf zu.

Bertrams Rat war für Pacelli nur insofern von Bedeutung, als dass er innerhalb der Strategie des Nuntius verwertbar war. Dies trifft nicht allein auf den Bereich der Schulfrage zu. Im Hinblick auf den Besetzungsmodus der Bischöfe lässt sich ein ähnliches Muster erkennen.

d) Der Besetzungsmodus der Bischöfe: Bertrams unverhoffte Intervention

Kardinal Bertrams Interesse bestand nicht einseitig in der Erhaltung der Eigenständigkeit der preußischen Teilkirche gegenüber Rom. In der Frage nach dem Modus der Bischofsernennung befürwortete er insgeheim sogar eine Stärkung der römischen Position. Er stellte sich damit auf die Seite des Nuntius in einer Thematik, die im preußischen Freistaat als besonders heikel galt.

⁷⁷ Vgl. Gasparri an Pacelli am 14. 8. 1927; ANB 83, fasc. 4, fol. 254.

⁷⁸ Pacelli an Gasparri am 23. 3. 1929; A.E.S. Germania Pos. 563, fasc. 80, fol. 68–77.

⁷⁹ Vgl. Bertram an Pacelli am 22. 8. 1928; ANB 89, fasc. 2, fol. 127.

⁸⁰ Vgl. Pacelli an Gasparri am 23. 3. 1929; A.E.S. Germania Pos. 563, fasc. 80, fol. 68–77.

Die preußischen Domkapitel besaßen das Recht der Bischofswahl, während der Heilige Stuhl lediglich ein Bestätigungsrecht hatte⁸¹. Pacelli suchte in seinen Konkordatsverhandlungen das Wahlrecht zu kippen und das Besetzungsrecht Rom in die Hände zu legen, wie es im kanonischen Recht vorgesehen war. Sein Plan war es, vor allem ehemaligen Absolventen des Germanikums in Rom die Leitung der preußischen Diözesen anzuvertrauen. Von diesen erhoffte er sich langfristig eine Reform der theologischen Fakultätenlandschaft zugunsten einer Stärkung der römischen Neuscholastik⁸².

Demgegenüber setzte sich die preußische Regierung vehement für den Erhalt des Kapitelwahlrechts ein, da sie andernfalls eine zu starke Abhängigkeit des Episkopats von Rom befürchtete⁸³. Dabei konnte der Staat auf den Rückhalt nicht nur der Kapitel, sondern auch der Bischöfe bauen. Letztere hatten sich 1920 in einem Gutachten geschlossen für das Recht der Kapitel ausgesprochen⁸⁴ und wiederholten diese Forderung zwei Jahre später in einem Votum vom 9. Mai 1922 gegenüber dem Nuntius⁸⁵. Angesichts dieser starken Opposition äußerte Pacelli gegenüber Kardinalstaatssekretär Gasparri damals ernste Zweifel, eine Änderung des Wahlmodus herbeiführen zu können. Er fürchtete, wie er schrieb, wie Kardinal Consalvi im Jahr 1817 an der Abschaffung des altehrwürdigen Wahlrechts der Kapitel zu scheitern⁸⁶.

Zur Überraschung des Nuntius tat sich mit der Intervention Bertrams 1926 eine neue Möglichkeit auf⁸⁷. Während eines Rombesuchs im Mai legte der Breslauer Oberhirte dem Papst ein vertrauliches Schreiben vor, in dem er sich vom Wahlrecht der Kapitel distanzierte. Stattdessen schlug er ein hierarchisch geordnetes Stufenmodell vor: Zuerst sollten die Kapitel des betreffenden Bistums eine Vorschlagsliste erstellen. Diese sollte dann durch die Bischöfe der zwei nächstgelegenen Bistümer in redigierter, d. h. gekürzter oder ergänzter Form, dem Heiligen Stuhl vorgelegt werden. Diesem war letztlich die Ernennung des Kan-

⁸¹ Das Wahlrecht der Kapitel gründete für Preußen in der Bulle *De salute animarum* mit dem Breve *Quod de fidelium* (beide 16. Juli 1821), für Hannover in der Bulle *Impensa Romanorum Pontificium* (26. März 1824) und für die oberrheinische Kirchenprovinz in der Bulle *Ad dominici gregis custodianum* (11. April 1827) mit dem Breve *Re sacra* (28. Mai 1927). Vgl. HUBER/HUBER, (Anm. 56) Bd. 1 (Berlin 1973).

⁸² Pacelli an Gasparri am 26. 5. 1922; A.E.S. Germania Pos. 507, fasc. 16, fol. 53–60. Vgl. zum Problem auch E. GATZ, Zum Ringen um das Bischofswahlrecht in Deutschland vom Ende der Monarchie 1918 bis zum Abschluss des Preußischen Konkordates (1929), in: RQ 100 (2005) 97–141. – Von Bertram erwartete der Nuntius im Übrigen keine wirksamen Reformen der Breslauer Fakultät. In seiner Finalrelation von 1929 trug er des Kardinals unentschlossenes Verhalten im Bezug auf den Kirchenhistoriker Joseph Wittig nach. Bertram hatte dem literarischen Schaffen des von Rom exkommunizierten Professors zumindest anfänglich Sympathien entgegengebracht. Vgl. K. HAUSBERGER, Der „Fall“ Joseph Wittig (1879–1949), in: H. WOLF (Hg.), Antimodernismus und Modernismus in der katholischen Kirche. Beiträge zum theologiegeschichtlichen Vorfeld des II. Vatikanums (Paderborn u. a. 1998) 307.

⁸³ Vgl. Boelitz an Pacelli am 27. 9. 1922; ANB 84, fasc. 1, fol. 72–75.

⁸⁴ Vgl. Gutachten zum Staatskirchenrecht, in: HÜRTE (Anm. 12) 157–179.

⁸⁵ Vgl. Bertram an Pacelli am 22. 10. 1922; A.E.S. Germania Pos. 507, fasc. 16, fol. 61–64.

⁸⁶ Vgl. Pacelli an Gasparri am 26. 5. 1922; A.E.S. Germania Pos. 507, fasc. 16, fol. 53–60.

⁸⁷ Vgl. Bertram an Gasparri am 15. 5. 1926; ANB 83, fasc. 4, fol. 43.

didaten völlig frei gestellt. Dieser Vorschlag ließ also im Endeffekt der römischen Kurie freie Hand. Pacelli hielt das Verfahren deshalb sogar für günstiger als das bayerische Modell. Zwar hieß es im Bayerischen Konkordat: „In der Ernennung der Erzbischöfe und Bischöfe hat der Hl. Stuhl volle Freiheit“, doch war er hierbei an die im Rahmen der von bayerischen Kapiteln und Bischöfen zusammengestellten Triennialisten, ergänzt durch eine weitere Liste des betroffenen Kapitels gebunden⁸⁸. Allerdings befand sich im Vorschlag Bertrams, zumindest indirekt, auch eine Spitze gegen den Heiligen Stuhl, da er nur die benachbarten Bischöfe der vakanten Diözese für die Erstellung einer Kandidatenliste vorsah. Diese seien aufgrund ihrer regionalen Nähe am besten in der Lage, die Verhältnisse der jeweiligen Diözese adäquat einzuschätzen. Das Argument erinnert stark an Bertrams Auseinandersetzung mit dem Heiligen Stuhl im Zusammenhang mit dem Gesetz zur kirchlichen Vermögensverwaltung, als Bertram dem Vatikan mangelnde Kompetenz aufgrund der räumlichen Distanz zum Geschehen in Preußen attestiert hatte. Die spezielle Variante in dem von Bertram vorgeschlagenen Wahlmodus wurde allerdings, trotz wiederholtem Insistieren des Breslauer Oberhirten⁸⁹, vom Kardinalstaatssekretär entschieden zurückgewiesen⁹⁰.

Zu fragen bleibt, was Bertram zu seiner Eingabe bewegte. Einen möglichen Hinweis darauf gibt ein zweites vertrauliches Schreiben, das Bertram ebenfalls während seines Rombesuchs im Mai 1926 dem Heiligen Stuhl vorgelegt hatte⁹¹. Darin schlug er vor, die Bestellung der Domherren allein in die Hände des jeweiligen Bischofs zu legen. Er begründete das mit seiner Beobachtung, dass es dem Domkapitel aufgrund seines beschränkten Aufgabenhorizonts an nötigem Weitblick fehle, um eine verantwortliche Entscheidung dieser Tragweite treffen zu können. Allzu oft spielten dabei Freundschaftsdienste eine Rolle. Zudem sei es für einen Bischof prinzipiell erniedrigend, vor seinem Kapitel als Bittsteller auftreten zu müssen, wie es im bisherigen Besetzungsmodus der Fall sei. Wenn es den Kapitelmitgliedern nach Einschätzung Bertrams an nötiger Kompetenz fehlte, um die Besetzung der eigenen Reihen vorzunehmen, dann konnte er ihnen umso weniger die Wahl eines geeigneten Bischofs zutrauen. Der Verdacht liegt nahe, dass Bertram nicht in erster Linie eine Stärkung Roms, sondern die Schwächung der Kapitel im Sinn hatte. Damit fiel der Vorsitzende der Bischofskonferenz nicht nur den Domkapiteln, sondern auch seinen Amts-

⁸⁸ Bayerisches Konkordat von 1924, Art. 14. § 1. Abgedr. bei HUBER/HUBER (Anm. 81) 304. Vgl. Pacelli an Gasparri am 31. 5. 1926; ANB 83, fasc. 4, fol. 49.

⁸⁹ Während einer privaten Unterredung mit Pacelli am 2. August 1926 (Vgl. Pacelli an Gasparri am 25. 8. 1926; A.E.S. Germania Pos. 563, fasc. 79, fol. 78–81), sowie während der Bischofskonferenz am 10. August 1926 (Vgl. Schulte an Pacelli am 11. 8. 1926; ANB 83, fasc. 3, fol. 14f.), machte sich der Kardinal für diesen Modus stark.

⁹⁰ Gasparri entkräftete Bertrams Postulat mit dem Argument, dass mit wachsender Distanz auch die Unvoreingenommenheit und Objektivität einer Entscheidung begünstigt werde. Vgl. Gasparri an Pacelli am 4. 11. 1926; A.E.S. Germania Pos. 563, fasc. 79, fol. 96.

⁹¹ Vgl. Bertram an Gasparri am 15. 5. 1926; ANB 83, fasc. 4, fol. 42.

kollegen in den Rücken. Für Pacelli war maßgeblich, dass dadurch die Stellung der preußischen Unterhändler, die bis dato auf die Unterstützung des Episkopats bauten, ins Wanken geriet. Eben dies wollte der Nuntius ausnutzen, und so baute er die Eingabe Bertrams bezüglich des Bischofswahlverfahrens in seine Verhandlungsstrategie ein.

Nach Rücksprache mit dem Kardinalstaatssekretär legte er den Vorschlag am 12. Juni 1926, gleich zu Beginn der folgenden Verhandlungsgespräche, den preußischen Vertretern vor⁹². Die erhoffte Wirkung blieb nicht aus, denn die staatlichen Unterhändler konnten ihre Verblüffung über die Kehrtwende des Vorsitzenden der Bischofskonferenz nicht verbergen. Es kam für sie erschwerend hinzu, dass Bertram noch ein halbes Jahr zuvor dem preußischen Ministerialrat Trendelenburg⁹³ versichert hatte, er stehe hinter dem Kapitelwahlrecht, „solange Rom nichts gegenteiliges entscheidet“⁹⁴. Trendelenburg war schon zuvor misstrauisch geworden, weil er gerüchteweise vernommen hatte, dass „zwei führende Vertreter des Episkopats“⁹⁵ das Vorrecht der Kapitel abschaffen wollten. Mit der persönlichen Versicherung Bertrams gab sich der Regierungsbeamte damals zufrieden. Jetzt musste er feststellen, dass Bertram ein doppeltes Spiel spielte und er von ihm getäuscht worden war. Die Irritation der preußischen Unterhändler war jedoch nur von kurzer Dauer. Sie legten Bertrams Vorschlag als dessen persönliche Sondermeinung aus, die am allgemeinen Standpunkt des preußischen Episkopats nichts ändere. Mit dieser Gewissheit im Rücken, beharrten sie weiterhin auf ihrer Forderung nach dem Erhalt des Kapitelwahlrechts auch im angestrebten Konkordat⁹⁶.

Pacellis Strategie ging in diesem Punkt letztlich nicht auf. Er hatte zu keinem Zeitpunkt ernsthaft daran geglaubt, dass die preußische Seite auf den Vorschlag Bertrams eingehen würde. Die Eingabe des Breslauer Bischofs fungierte lediglich als Mittel zum Zweck. Pacellis Plan bestand darin, im Lichte des Bertramischen Modus, der Rom vollkommen freie Hand in der Ernennung gelassen hätte, das von ihm favorisierte Verfahren nach dem Vorbild des Bayerischen Konkordats als gangbaren Mittelweg präsentieren zu können. Großes Vertrauen in das Gelingen dieser Strategie hegte Pacelli allerdings nicht. Nachdem er in den Einigungsgesprächen am 12. Juni 1926 noch kompromisslos am bayerischen Mo-

⁹² Vgl. Pacelli an Gasparri am 13. 6. 1926; A.E.S. Germania Pos. 563, fasc. 79, fol. 44.

⁹³ Trendelenburg, Friedrich (1878–1962), 1902 Gerichtsreferendar, 1907 Gerichtsassessor, 1908 Hilfsarbeiter im Preußischen Justizministerium, 1910 Amtsrichter in Düsseldorf, 1912 im preußischen Ministerium der Gesundheits- und Medizinalangelegenheiten, 1915 Regierungsrat, 1919 Geheimer Regierungsrat im Preußischen Ministerium für Wissenschaft Kunst und Volksbildung, 1922 Ministerialrat, 1923–1933 stellv. Bevollmächtigter Preußens zum Reichsrat, 1924–1933 Ministerialdirektor, Leiter der Kirchenabteilung, 1933 in einstweiligem Ruhestand, 1934–1943 Direktor der Oberrechnungskammer Potsdam. Zu ihm vgl. K.-G. WESSELING, Art. Trendelenburg, in: BBKL 12 (1997) 449–458.

⁹⁴ Bericht Trendelenburgs vom 20. 10. 1925; HStA Düsseldorf, Nachlass Aloys Lammers, RWN 93.2, 79–83.

⁹⁵ Ebd.

⁹⁶ Vgl. Pacelli an Gasparri am 13. 6. 1926; A.E.S. Germania Pos. 563, fasc. 79, fol. 44.

dell festgehalten hatte, akzeptierte er während der folgenden Sitzung nur drei Tage später das Kapitelwahlrecht⁹⁷.

Damit war auch der Plan Bertrams im zweifachen Sinne gescheitert: Zum einen, weil die Domherren letztendlich ihr altes Privileg der Bischofswahl verteidigten. Zum anderen, weil das doppelte Spiel Bertrams von Pacelli aufgedeckt wurde, indem er ihn gegenüber den preußischen Vertretern unverblümt als Gegner des Kapitelwahlrechts präsentiert hatte. Bertrams Anliegen war es ursprünglich gewesen, unerkannt zu bleiben, um seine vermeintliche Integrität gegenüber der preußischen Teilkirche zu erhalten. Es ist gut möglich, dass Pacelli den in Klammern gehaltenen Teilsatz seiner Charakterisierung Bertrams von 1929, den er nachträglich handschriftlich an den Rand notiert hatte, diesem Ereignis widmete, als er schreibt „Seine Eminenz Bertram hat übrigens die hervorstechende Neigung, alles selbst zu tun und dabei, soweit er kann, sogar den Heiligen Stuhl gern außen vor zu lassen (außer in dem Fall in dem er ihn braucht um seine eigene Verantwortung zu überdecken)“⁹⁸.

*e) Die Breslauer Bistumsteile in der Tschechoslowakei:
Bertrams heimliches Agieren*

Kardinal Bertram hatte Form und Inhalt der Anweisung des Heiligen Stuhls vom 23. Juli 1923, wonach die Verhandlungsführung im Hinblick auf ein Preußenkonkordat allein dem Nuntius zukomme, gutgeheißen⁹⁹. Er hatte, wie der gesamte Episkopat, höchstes Interesse an einem schnellen Abschluss. Dennoch hatte der Breslauer Oberhirte offenbar seine Probleme damit, diese Anweisung auch auf sein eigenes Handeln zu beziehen. Insbesondere fiel es ihm in der Frage nach dem Verbleib von Breslauer Bistumsteilen in der Tschechoslowakei schwer, sich ruhig zu verhalten. Aufgrund der Grenzverschiebungen nach dem Weltkrieg waren in finanzieller Hinsicht bedeutsame Gebiete des Bistums dem Territorium des tschechoslowakischen Nachbarstaates zugeschlagen worden¹⁰⁰. Seither engagierte sich Bertram für den Verbleib dieser Teile bei seinem Sprengel. Er wusste dabei den preußischen Staat auf seiner Seite, der die fiskalischen Interessen mit Bertram teilte. Umgekehrt behielt das Erzbistum Prag mit der Grafschaft Glatz seinen Beitrag an der preußischen Provinz Schlesien.¹⁰¹

⁹⁷ Vgl. Pacelli an Gasparri am 16. 6. 1926 und Pacelli an Gasparri am 13. 6. 1926; A.E.S. Germania Pos. 563, fasc. 79, fol. 44 und 50–52.

⁹⁸ PACELLI (Anm. 2) 219.

⁹⁹ Bertram erwähnte dies während eines Gesprächs mit Pacelli am 2. 8. 1926. Pacelli berichtete Gasparri am 4. 8. 1926 davon; A.E.S. Germania Pos. 563, fasc. 79, fol. 76.

¹⁰⁰ Vgl. E. GATZ (Hg.), Die Bistümer der deutschsprachigen Länder. Von der Säkularisation bis zur Gegenwart (Freiburg i. Br. u. a. 2005) 121. Seit dem Jahr 1925 hatte Bertram den Verlust wichtiger Diözesengebiete in Oberschlesien an das neu gegründete polnische Bistum Kattowitz zu beklagen.

¹⁰¹ M. HIRSCHFELD, Zum Problem der Anpassung der Diözesanzirkumskription an die deutsch-tschechoslowakische Staatsgrenze zwischen den Weltkriegen (1918–1939). Die Grafschaft Glatz im Blickpunkt der vatikanischen Diplomatie, in: RQ 100 (2005) 275–287.

Die Frage wurde anfangs auch in den Konkordatsverhandlungen gelegentlich behandelt¹⁰². Dies änderte sich 1928, nachdem zwischen der tschechoslowakischen Regierung und dem Heiligen Stuhl ein *modus vivendi* ausgehandelt worden war. Dieser sah eine Expertenkommission, bestehend aus deutschen und tschechoslowakischen Vertretern, vor, die eine Klärung der staatlichen und kirchlichen Grenzfragen herbeiführen sollte. Pacelli sah sich nun nicht mehr befugt, diese Thematik im Rahmen der Konkordatsverhandlungen einer Lösung zuzuführen: Ein Vertrag mit Preußen könne auch nur auf preußisches Hoheitsgebiet beschränkt sein¹⁰³. Die preußischen Vertreter waren deshalb gezwungen, ihren Plan aufzugeben und einen eigenen Unterpunkt über die besagten Breslauer Bistumsteile ins Vertragswerk aufzunehmen. Das Thema schien erledigt, bis es im letzten Verhandlungsgang am 13. Mai 1929, einen Monat vor der Unterzeichnung, von preußischer Seite unerwartet erneut auf den Tisch gebracht wurde. Die preußischen Kommissare teilten dem Nuntius mit, sie würden eine Einbeziehung der Breslauer Bistumsgüter in der Tschechoslowakei über eine spezielle Interpretation von Art. 2 Abs. 1¹⁰⁴ des Vertragsentwurfs für gut heißen. Pacelli war auf diese Art der Auslegung nicht vorbereitet, und es kostete ihn Mühe, die staatlichen Unterhändler von der Unmöglichkeit ihres Antrags zu überzeugen¹⁰⁵.

Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass sich Pacelli die Ursache für das neuerliche Aufkommen der Thematik mit einer verdeckten Intervention Bertrams erklärte: Offenbar war der Bischof hinsichtlich der Ergebnisse der Expertenkommission, bei der Breslau durch Domkapitular Kaller vertreten war, nicht optimistisch gestimmt. Schließlich war es ein offenes Geheimnis, dass zumindest Rom die Angleichung von Bistumsgrenzen an Ländergrenzen favorisierte. Um das Blatt doch noch zu seinen Gunsten zu wenden, hatte Bertram während der Osterfeiertage im April 1929 dem Kultusministerium einen Besuch abgestattet und mit Nachdruck eine Einbeziehung der außerpreußischen Bistumsteile in das Konkordat gefordert¹⁰⁶. Dadurch verstieß er gegen die direkte Anweisung des Heiligen Stuhls vom 23. Juli 1923. Pacelli wurde über die Einmischung Bertrams in seine Verhandlungen im Nachhinein informiert. Er erwähnte den Vorfall Gasparri gegenüber, ohne sich allerdings über Bertrams Verhalten ausdrücklich zu beschweren.

¹⁰² Pacelli berichtete in einem Brief an Bertram vom 27. 3. 1927 über Verhandlungen zu dem Thema; ANB 42 fasc. 4, fol. 161. Vgl. auch GOLOBEK (Anm. 8) 72 f.

¹⁰³ Vgl. Pacelli an Gasparri am 29. 5. 1929; A.E.S. Germania Pos. 563, fasc. 80, fol. 115–122.

¹⁰⁴ „Die gegenwärtige Diözesanorganisation und -zirkumskription der katholischen Kirche Preußens bleibt bestehen, soweit sich nicht aus dem Folgenden Änderungen ergeben.“ L. SCHÖPPE (Bearb.), Konkordate seit 1800. Originaltext und deutsche Übersetzung der geltenden Konkordate (= Dokumente 35) (Frankfurt a. M. u. a. 1964) 64.

¹⁰⁵ Vgl. Pacelli an Gasparri am 29. 5. 1929; A.E.S. Germania Pos. 563, fasc. 80, fol. 115–122.

¹⁰⁶ Vgl. Ebd.

4. Schluss

Überblickt man die Verhandlungen zum Preußischen Konkordat, so lässt sich feststellen, dass sich das Verhältnis zwischen Bertram und Pacelli veränderte. In der ersten Hälfte der 1920er Jahre war Bertram zweifellos ein machtpolitischer Konkurrent Pacellis, der sich in seiner Rolle als erster Nuntius im Deutschen Reich beweisen musste. Der Breslauer Bischof war jedoch kein Rebell. Das Intermezzo zwischen ihm und dem Nuntius bezüglich der Gesetzgebung zur kirchlichen Vermögensverwaltung macht vielmehr deutlich, dass sich Bertram in der Rolle des Verteidigers sah. Für ihn war Pacelli der Aggressor, weil er seinen ihm vorgegebenen Kompetenzbereich überschritten hatte. Der Nuntius sah dies genau anders: Er wertete die Nichtinformationspolitik und den Protektionismus Bertrams als Angriff auf den Heiligen Stuhl. Beide fühlten sich im Recht: Bertram in seinem Pochen auf die Tradition, Pacelli in seinem Sich-Berufen auf die Innovation, die sein Amt darstellte. Diese lag vor allem darin, dass Rom mit der Akkreditierung des Nuntius in Berlin nahe an Deutschland herangerückt war. Die Selbstbehauptung der preußischen Teilkirche gegenüber der römischen Omnipräsenz übertrug sich selbstverständlich unmittelbar auf das Verhältnis zwischen dem Vorsitzenden der Fuldaer Bischofskonferenz und dem Nuntius. Ging es also letztlich um Spannungen zwischen Positionen, unabhängig von den konkret agierenden Personen? Das wäre zu kurz gegriffen.

Bertram war aus der Sicht Pacellis zu ängstlich. Der Breslauer Bischof war geprägt vom Kulturkampf. Er war die Auseinandersetzungen mit dem Staat leid und suchte diese möglichst zu vermeiden. Das deutete Pacelli als Schwäche. Er nutzte jede Gelegenheit, um Rom gegenüber die Beeinflussbarkeit Bertrams durch die preußische Regierung zu erwähnen, und sich so gegenüber seinem machtpolitischen Rivalen zu profilieren.

1924 änderte sich die Konstellation jedoch grundlegend. Nachdem Pacelli die Gespräche mit Preußen abgebrochen hatte und sich auf Bayern konzentrierte, tat sich für Bertram Raum zur Entfaltung auf. Der Kardinal war kaum je aktiver und dominanter in seinem Auftreten als zu dieser Zeit. Er nutzte seine Vorrangstellung allerdings nicht zur Stärkung der eigenen Position, sondern übertrug seine Autorität vielmehr auf Pacelli, wodurch dieser für die preußische Kirche zum unangefochtenen Verhandlungspartner emporsteigen konnte. Während der anschließenden Konkordatsverhandlungen beschränkte sich Bertram weitgehend darauf, als Mediator zwischen Nuntiatur und Bischofskonferenz zu fungieren. Allenfalls punktuell tat er sich als Berater Pacellis hervor.

Seit 1925 ist in puncto teilkirchlicher Selbstbehauptung von Seiten Bertrams also nichts mehr zu vernehmen, im Gegenteil – er scheint sich der römischen Position angeschlossen zu haben. So lieferte er dem Nuntius Rechtstitel, um die Anerkennung der Zirkumskriptionsbullen zu umgehen und sprach sich für das freie Besetzungsrecht bischöflicher Stühle durch den Heiligen Stuhl aus, um nur zwei Beispiele zu nennen. Es überrascht, dass Pacelli diese „Kehrtwende“ Bertrams in seiner Finalrelation unerwähnt ließ. Mehr noch, dass er die Loyalität der Kardinals gegenüber dem Heiligen Stuhl in Frage stellte.

Offenbar hielt Pacelli die Annäherung Bertrams an den Heiligen Stuhl für unaufrichtig. Aus seiner Sicht sprach dafür, dass sich Bertram 1924 aufgrund der Inflationkrise nur gezwungener Maßen an Pacelli gewandt und ihn um Hilfe gebeten hatte. Dafür sprach weiterhin, dass der Breslauer Bischof mit seinem Vorschlag bezüglich der Bischofsbestellung in erster Linie eigene Interessen – nämlich die Schwächung der Domkapitel – verfolgte. Auch Bertrams Geheimdiplomatie hinsichtlich der Breslauer Bistumsgüter in der Tschechoslowakei konnte ein Indiz dafür sein, dass seine Unterordnung unter Rom lediglich vordergründig erfolgt war. Zu einer Beilegung der Rivalität zwischen Pacelli und Bertram konnte es so während der Verhandlungen zum Preußischen Konkordat nicht kommen. Selten ging Pacelli in der zweiten Hälfte der 1920er Jahre auf Bertrams Ratschläge im Zusammenhang mit den Konkordatsverhandlungen ein. In den wenigen Fällen, in denen er dies doch tat, geschah dies nur, weil es in seine eigene Strategie passte.